



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . **142/23/GR**

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	09.11.2023	öffentlich

Erste Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Baulandentwicklung Backnang

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen des Eigenbetriebs ab dem 01.01.2024 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung Doppik auf der Grundlage der Vorschriften des NKHR wird zugestimmt.
2. Die erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Baulandentwicklung Backnang (BEB)“ (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:			
Für Vergaben zur Verfügung:			€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:			€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):			€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
24.10.2023 Datum/Unterschrift	I	II	
	Kurzzeichen	Datum	

Begründung:

Aufgrund der Novellierung des Eigenbetriebsrechts in Baden-Württemberg ist nach § 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des HGBs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

In Anlehnung an die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadt wird empfohlen, den Eigenbetrieb – wie bisher – doppisch zu führen. Eine entsprechende Regelung wurde neu in § 13 der Betriebssatzung aufgenommen.

Nach § 5 Abs. 3 EigBG sind zukünftig die Berichtspflichten der Betriebsleitung in der Betriebssatzung genauer zu konkretisieren. Deshalb wird der § 9 der Betriebssatzung um einen vierten Absatz ergänzt.

In § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Weitere Anpassungen der Betriebssatzung sind nicht notwendig.

Die Satzungsänderung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.